

SATZUNG
des
Leichtathletik-Vereins (LV) Bad Honnef e.V.
in der nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 29.11.2013
geltenden Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Leichtathletik-Verein Bad Honnef und hat seinen Sitz in Bad Honnef.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Seither führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Entsprechend dem Willen seiner Gründer ist es seine Aufgabe, den Leichtathletiksport zu betreiben und zu fördern. Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten weitere Sportarten, die in Bad Honnef Interesse finden.

Bei allen betriebenen sportlichen Betätigungen soll auf die Förderung der Jugend großes Gewicht gelegt werden.

Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Fachverbände, die zur Betreibung des Leichtathletiksports eine Mitgliedschaft vorschreiben.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder werden, der Freude am Sport hat.

b) Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern,
jugendlichen Mitgliedern,
passiven Mitgliedern und
Ehrenmitgliedern,

- c) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- d) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- e) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- f) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Anordnungen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum und die vom Verein angemieteten Anlagen schonend und fürsorglich zu behandeln,
- c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Tod.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, und zwar mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Vereinsbeiträge bleibt beim Austritt aufrechterhalten.

Der Ausschluss erfolgt:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag muss bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden.

Die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb kann bei Beitragsrückstand eines Mitgliedes durch den Vorstand untersagt werden.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit oder aus anderen triftigen Gründen auf Antrag des Betroffenen die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 8 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweise sowie Ordnungsgelder) verhängen gegen jedes Vereinsmitglied, das gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins verstößt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
Die Ämter des stellvertretenden Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des Kassenwars können bei Bedarf auch in Personalunion von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden. Jedoch kann ein Vorstandsmitglied nur ein zusätzliches weiteres Amt annehmen, bzw. in dieses gewählt werden.
Der Vorstand muss aus mindestens 2 Personen bestehen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Geschäftsführers.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Alle Mitglieder nach § 4 Abs. c), d) und f) sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Brief einzuladen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Vorstand kann auch jederzeit, wenn die Interessen des Vereins es erforderlich machen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 (drei) stimmberechtigte Mitglieder erschienen sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung sehen eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, sonst durch Handzeichen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen in der über die Mitgliederversammlung gefertigten Niederschrift festgehalten werden, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 15 Vermögen und Finanzen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

Die Verwaltung der Finanzen des Vereins obliegt dem Vorstand und im Besonderen dem Kassenwart. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf. Der Finanzwart erstellt nach Beendigung des Geschäftsjahres die Jahresrechnung.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung den Punkt „Beschlussfassung über die Vereinsauflösung“ enthalten. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Das Restvermögen ist auf die Sporthilfe e.V., Duisburg zur Förderung von Leichtathletik und Breitensport zu übertragen.